

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 8)

August 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die **neue Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ)**. Es dauerte sehr lang, bis die Änderungen aufgrund des Bürgergeldgesetzes auch in die DA-KiZ eingearbeitet wurden.

Die neue DA-KiZ enthält nicht nur die aktuelle Rechtslage. Manche schon bisher vertretene Auffassungen werden klarstellend erläutert, andere bisher vertretene Rechtsauffassungen werden aufgegeben. In meinen Anmerkungen stelle ich die Änderungen in der DA-KiZ dar.

Die DA-KiZ ist eine hilfreiche Lektüre für alle Beratungsstellen, die Familien sozialrechtlich beraten. Der Kinderzuschlag wird uns in der derzeitigen Form noch länger begleiten. Aus der Darstellung der DA-KiZ wird auch das deutlich, was der Nationale Normenkontrollrat als »Komplexitätsfalle« des deutschen Sozialleistungssystems bezeichnet hat. Mit diesem Thema der »Komplexitätsfalle« und den sich in den Verwaltungen, aber auch in Beratungsstellen herausgebildeten Kulturen der Komplexitätsreduktion wird sich die nächste Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** befassen.

In eigener Sache: Meine bisherige Webseite www.sozialrecht-justament.de werde ich spätestens ab September 2024 ändern müssen. Das von GMX zur Verfügung gestellte Bearbeitungsprogramm GMX Sitebuilder wird ab August 2024 eingestellt. Daher kann es vorübergehend zu Problemen kommen. Wer vorhandene Hefte herunterladen will, sollte das in den nächsten Wochen tun.

Die nächsten Seminare bis Oktober 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

August 2024

7.08.24: **Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)**

September 2024

30.9./1.10.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Oktober 2024

7.10.24 **Verfahrensrecht (ganztags)**

16.10.24 **Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)**

21.10.24 **Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)**

28.10.24 **Schulden und Bürgergeld (ganztags)**

29.10.24 **Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)**

Im Herbst 2024 finden zahlreiche Seminare zu unterschiedlichen sozialrechtlichen Themen statt.

Alle Seminare des Jahres 2024 finden Sie ab Seite 4, ausführliche Beschreibungen ab Seite 7

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Inhalt der August-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) August bis Dezember 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	6
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von August bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)	7
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	7
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	8
Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)	9
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	9
Schulden und Bürgergeld (ganztags).....	10
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	10
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	10
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	11
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	11
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... 11	
Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags.....	11
Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)	11
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	12
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	12
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	12
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	13
Zur neuen Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ)	14
Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen	14
Änderung beim leistungsberechtigten Personenkreis	15
Die Höhe des Kinderzuschlags.....	16
Anrechnung von Einkommen – große Änderung bei Auszubildenden unter 25 Jahre.	17
Neue Weisung zum Verfahren bei Geburt eines Kindes nach Antragsstellung	19
Weisung zum Umgang mit Doppelmieten im Antragsmonat wurde korrigiert	19
Neuregelung von § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II wird beim Kinderzuschlag in Bezug auf anrechnungsfreies Elterngeld bei der Prüfung des Mindesteinkommens nicht beachtet	20
Analoge Anwendung von § 28 SGB X bei Ablehnung eines Antrags auf Kinderzuschlag und späterer Entstehung eines Anspruchs	22
Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004	23
KiZ-Lotse und Resümee	23

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 7. August 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) August bis Dezember 2024

AUGUST		2024		
7.8.2024: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
5	6	7	8	9

SEPTEMBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4

OKTOBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
7.10.2024: Verfahrensrecht (ganztags)				
16.10.2024: Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)				
21.10.2024: Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)				
28.10.2024: Schulden und Bürgergeld (ganztags)				
29.10.2024: Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4
7	8	9	10	11
14	15	16	17	18
21	22	23	24	25
28	29	30	31	1

Zweitägige SGB II-Grundschulung im Sept./Okt. 2024: 30.9./1.10 2024

NOVEMBER 2024

- 4.11.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)
- 13./14. November 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung
- 19.11.2024: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahlosigkeitsregelung im SGB III (vormittags)
- 26.11.2024: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)
- 27.11.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Mo	Di	Mi	Do	Fr
28	29	30	31	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

**Zweitägige SGB II-Grundschulung im November 2024:
13.11./14.11.2024**

DEZEMBER 2024

- 3.12.2024: Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)
- 4.12.2024: Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)
- 9.12.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)
- 16./17. Dezember 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6
9	10	11	12	13
16	17	18	19	20

**Zweitägige SGB II-Grundschulung im Dezember 2024:
16.12./17.12.2024**

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

August 2024

7.08.24: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

September 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Oktober 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

7.10.24 Verfahrensrecht (ganztags)

16.10.24 Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

21.10.24 Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)

28.10.24 Schulden und Bürgergeld (ganztags)

29.10.24 Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

November 2024

4.11.24: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14.11.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

19.11.24 Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahtlosigkeitsregelung im SGB III
(vormittags)

26.11.24 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.24 Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Dezember 2024

3.12.24 Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.24 Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.24 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17.12.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von August bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)

August 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 7. August 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

September 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten drei alternativen Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 16. und 17. Dezember. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 2. Oktober 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 11. Oktober von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Nov. 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Nov. von 15.00 bis 16.30 Uhr

Mittwoch, 18. Dez. 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 20. Dez. von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Oktober 2024

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Montag, 7. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

Mittwoch, 16. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 wird das Wohngeld weiter steigen. Das Seminar gibt einen ausführlichen Überblick über beratungsrelevante Regelungen des Wohngeldgesetzes. Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Montag, 21. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Schulden und Bürgergeld (ganztags)

Montag, 28. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II
- Besondere Schulden (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter
 - Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
 - Schuldenregulierung durch Aufrechnung
 - Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
 - Befristete Niederschlagung
 - Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
 - Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
 - Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Dienstag, 29. Oktober 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

November 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Montag, 4. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Mittwoch und Donnerstag, 13. Nov. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Dienstag, 19. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Zudem werden Fragen zum Thema der Aussteuerung aus dem Krankengeld im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Erkrankungen behandelt.

Das Seminar ist für die allgemeine Sozialberatung geeignet. Sie ist für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Dienstag, 26. Nov. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags

Mittwoch, 27. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

In diesem Seminar werden die sozialrechtlichen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlicher Familienleistungen dargestellt. Dabei wird besonders die Situation Alleinerziehender berücksichtigt. Behandelt werden folgende Themen:

- Kindergeld (Voraussetzungen, ausländerrechtliche Fragestellungen bei EU-Bürger*innen, Abzweigung)
- Bürgergeld (»temporäre Bedarfsgemeinschaften«), Sozialhilfe bei fehlender Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsvorschussgesetz (Status »alleinerziehend« und Voraussetzungen des Bezugs für Kinder ab 12 Jahre und die Möglichkeit des Kinderwohngelds)
- Wohngeld/Kinderwohngeld
- Kinderbetreuungszuschlag (BAföG, BAB, AFBG)
- Elterngeld
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kita-Gebühren, Ermäßigung und Befreiung

Dezember 2024

Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

Dienstag, 3. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens

Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbständige werden dargestellt.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mittwoch, 4. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 9. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 16. Dez. und 17. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Die Seminare werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Zugangslink zur Aufzeichnung. Die Aufzeichnung steht mindestens für den Zeitraum bis drei Monate nach der Fortbildung zur Verfügung.

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Zur neuen Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ)

Mit großer Verzögerung ist die Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ) an die Änderungen durch das Bürgergeld angepasst worden. Die neue DA-KiZ hat den Rechtsstand 1.4.2024 und entspricht daher dem aktuell geltenden Recht. Sie löst die DA-KiZ vom Juni 2022 ab.

Sie kann von der Seite der Bundesagentur für Arbeit heruntergeladen werden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkkg_ba013284.pdf

Die Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag ist eine Pflichtlektüre für Beratungsstellen, die sozialrechtlich Familien mit Kindern beraten. Der Kinderzuschlag wird mittlerweile zwar etwas häufiger in Anspruch genommen, der größte Teil der berechtigten Familien (ca. 60 %) stellt aber keinen Antrag.

Angesichts der Komplexität des Kinderzuschlags ist die Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag sehr übersichtlich. Teilweise liegt das freilich daran, dass viele Regelungen beim Kinderzuschlag denen des SGB II entsprechen und auf die fachlichen Weisungen zum SGB II verwiesen wird. Im Folgenden werde ich die Änderungen zur vorherigen DA-KiZ auflisten, soweit sie nicht allein der neuen Bezeichnung »Bürgergeld« geschuldet sind. Manche Änderungen der DA-KiZ erfolgen nicht aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes«, sondern sind klarstellend oder spiegeln eine geänderte Rechtsauffassung wider.

Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen

§ 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist beim Kinderzuschlag mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Das bedeutet: Die **Karenzregelung** des SGB II, nach der im ersten Jahr des Leistungsbezugs Vermögen in Höhe von 40.000 Euro bei der ersten Person der Bedarfsgemeinschaft anrechnungsfrei ist, gilt **beim Kinderzuschlag unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs**. Die weiteren Personen einer Bedarfsgemeinschaft haben eine Vermögensfreigrenze von 15.000 Euro. Nicht ausgeschöpfte Beträge können übertragen werden. Auch die Regelung, dass **selbstbewohnte Immobilien unabhängig von ihrem Wert und ihrer Größe als Vermögen unberücksichtigt bleiben**, gilt beim Kinderzuschlag **unabhängig von der Dauer des Bezugs**.

Das Verfahren der Vermögensprüfung entspricht stets dem des SGB II in der Karenzzeit (fettgedruckt ist die Neuregelung im Original; DA-KiZ, Seite 19):

*Die Antragstellenden **geben im Rahmen der Antragstellung an, ob sie oder ihre Kinder über erhebliches Vermögen verfügen. Wenn dies der Fall ist, haben sie die entsprechenden Nachweise vorzulegen.***

Im Normalfall entfällt die Pflicht, Nachweise zum Vermögen vorzulegen.

Mit der Einführung des Bürgergeldes ist die Übertragung nicht genutzter Vermögensfreibeträge zwischen allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft möglich. Das war bisher im SGB II nur im Rahmen der befristeten COVID-19-Sonderregelungen möglich.

DA-KiZ, Seite 24:

Minderung des Kinderzuschlags durch Vermögen des Kindes

(1) Vom Vermögen des Kindes ist zunächst der Betrag für nicht erhebliches Vermögen, 15.000 EUR für jedes Kind in der Bedarfsgemeinschaft, als Freibetrag abzusetzen. Übersteigt das Vermögen des Kindes den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der antragstellenden Person und ggf. des Partners sowie des anderen Kindes / der anderen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft auf das vermögende Kind zu übertragen (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II).

Korrekt wird in der neuen DA-KiZ der besondere, in der Höhe nicht begrenzte Schutz von Altersvorsorgevermögen dargestellt.

DA-KiZ, Seite 42:

*Nicht zu berücksichtigen sind u.a. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge **sowie andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie ausdrücklich als Altersvorsorge nach dem AltZertG anerkannt sind** (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 SGB II)*

Mit DA-KiZ April 2024 werden die Änderungen des »Bürgergeld-Gesetzes« berücksichtigt

Änderungen in der DA-KiZ zum Teil klarstellend oder aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung

Karenzregelung im SGB II bei der Anrechnung von Vermögen wird beim KiZ unbegrenzt angewandt

Vermögensauskunft ohne Nachweise in der Regel ausreichend

Freistellung von Versicherungen, die für die Altersvorsorge bestimmt sind und weiterer Anlageformen, wenn diese nach dem AltZertG zertifiziert sind

Hier ist klar: **Nur** im Falle, dass die Altersvorsorge nicht als Versicherung abgeschlossen ist, muss eine Zertifizierung nach dem Altersvorsorgezertifizierungsgesetz vorliegen.

Die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II:

Nicht zu berücksichtigen sind

[...]

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden

In den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur gleichen Regelung bleibt unklar, ob die Zertifizierung nach dem AltZertG auch bei Versicherungen vorliegen muss:

Fachliche Weisung zu § 12 SGB II (FW 12.14):

(1) Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

(2) Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt. Als Nachweis im Einzelfall dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nummer 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

Viele Jobcenter gehen aufgrund der Weisungslage davon aus, dass eine Zertifizierung auch bei für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge notwendig ist und verlangen daher stets die jährliche Bescheinigung.

Eine kaum beachtete Anweisung: Einkommen im Bemessungszeitraum kann nicht als Vermögen im Antragsmonat gewertet werden

Eine Besonderheit ist bei der Bestimmung des zu berücksichtigenden Vermögens beim Kinderzuschlag zu beachten. Die folgende Passage gab es schon bisher: Neu ist, dass sie zum Teil fettgedruckt und unterstrichen ist. Ich vermute, weil sie bisher kaum Beachtung fand (Unterstreichung und Fettdruck im Original):

*Maßgeblicher Zeitpunkt (BMZ) für die Beurteilung des Vermögens ist nach § 6a Absatz 8 Satz 5 BKG der Beginn des BWZ (erster Tag). **Während Einkommen alles das ist, was jemand im BMZ wertmäßig dazu erhält, ist Vermögen grundsätzlich alles das, was an Geld, Geldwertem, Sachen und Rechten bereits vorhanden ist (vergleiche BSG-Urteile vom 30.7.2008, B14/7b AS 12/07 R und B14/11 AS 17/07 R). Im Rahmen des Kinderzuschlags ist dabei zu berücksichtigen, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung kommen darf, da der BMZ für Einkommen und der BMZ für Vermögen unterschiedlich sind. Einkommen, das im BMZ zugeflossen ist, darf somit nicht im Antragsmonat als Vermögen berücksichtigt werden.***

Wie der letzte Satz praktisch umzusetzen ist, wird in der DA-KiZ nicht erläutert. Logischerweise müsste bei zu hohem Vermögen stets geprüft werden, ob es zu Beginn des Bemessungszeitraums, also 6 Monate vor der Antragstellung auch schon zu hoch war. Ist dies nicht der Fall, ist Ursache des zu hohen Vermögens ein Einkommenszufluss während des Bemessungszeitraums., der angespart wurde. Dieser Ansparungsbetrag müsste dann vom zu berücksichtigenden Vermögen im Antragsmonat abgezogen werden. In der Praxis dürfte es nur wenige Fälle geben, bei denen die Anwendung der Weisung darüber entscheidet, ob ein Leistungsanspruch besteht oder nicht. Die Weisung sollte stets herangezogen werden, wenn die Vermögensgrenze knapp überschritten wird.

Änderung beim leistungsberechtigten Personenkreis

Neu auf Seite 11 der DA-KiZ:

Die Freistellung von Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist in den Fachlichen Weisungen der BA zu § 12 SGB II unklar dargestellt

Vermögen bildendes Einkommen im Bemessungszeitraum kann nicht als Vermögen im Antragsmonat angerechnet werden, da es schon als Einkommen angerechnet wurde

Minderjährige Kinder, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung teilnehmen, haben entweder einen Anspruch auf Bürgergeld nach §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II oder auf Kinderzuschlag.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.

Der Anspruch auf Grundsicherung aufgrund 41 Abs. 3a SGB XII führt zu einem erweiterten Ausschluss vom Kinderzuschlag

Diese Regelung stand noch nicht in der Fassung aus dem Jahr 2022. Hintergrund der neuen Regelung ist der zum 13.12.2019 eingeführte Absatz 3a in § 41 SGB XII. Dies wurde offenbar in der Vorfassung übersehen oder nicht für wichtig gehalten. Nach **§ 41 Abs. 3a SGB XII** besteht seit dem 13.12.2019 ein Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung auch für folgende Personengruppe:

Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. *in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder*
2. *in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.*

Prinzipiell führt der **eigenständige** Anspruch volljähriger Kinder mit einer Behinderung auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Entlastung der Familien. Einkommen der Eltern wird nur berücksichtigt, wenn es bei den Elternteilen jeweils 100.000 Euro jährlich übersteigt.

Für Familien **kann** es allerdings ein Nachteil sein, wenn der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, sobald die Kinder volljährig werden. Hintergrund ist, dass Voraussetzung des Kinderzuschlags ein grundsätzlich möglicher Anspruch auf SGB II-Leistungen ist. Die Benachteiligung von Kindern, die nur SGB XII-Leistungen beziehen können, ist nicht zu rechtfertigen und sollte mit der Kindergrundsicherung (laut Gesetzwurf vom September 2023) auch abgeschafft werden. Da die Kindergrundsicherung voraussichtlich nicht kommt, bleibt es vorerst bei der bisherigen Rechtslage. Ob sich die Regierung zu einer Reform des Kinderzuschlags durchringt, bleibt abzuwarten.

Die Höhe des Kinderzuschlags

Der höchstmögliche Kinderzuschlag ist seit 2022 deutlich gestiegen:

Der Kinderzuschlag stieg schneller als der Regelbedarf im SGB II (Beispiel: Regelbedarf eines 12-jährigen Kindes stieg von 302 Euro im Jahr 2019 auf 410 Euro im Jahr 2024 einschließlich des Kindersofortzuschlages. Das ist eine Steigerung um 36%. Der höchstmögliche Kinderzuschlag stieg dagegen von 170 Euro auf 292 Euro. Das ergibt eine Steigerung um 72%).

Kinderzuschlag ist in den letzten 5 Jahren schneller als der Regelbedarf gestiegen

(7) Entwicklung der Höchstbeträge:

Geltungszeitraum	Höchstbetrag in EUR
bis 31.06.2019	170
01.07.2019 – 31.12.2020	185
01.01.2021 – 31.12.2021	205
01.01.2022 – 30.06.2022	209
01.07.2022 – 31.12.2022	229
01.01.2023 – 31.12.2023	250
Seit 01.01.2024	292

Anrechnung von Einkommen – große Änderung bei Auszubildenden unter 25 Jahre.

Ab Juli 2023 erfolgt keine Anrechnung von Einkommen aus Ferienjobs. Eine besondere Bedeutung hat der hohe Grundabsetzbetrag seit Juli 2023 im SGB II in Höhe der Minijobgrenze bei unter 25-jährigen Schüler*innen und Auszubildenden, sowie Teilnehmenden an Freiwilligendiensten. Diese Regelung des SGB II erhöht auch beim Kinderzuschlag den Kreis der Anspruchsberechtigten. Aus der DA KiZ:

Keine Anrechnung von Einkommen aus Ferienjobs, große Änderung bei Auszubildenden unter 25 Jahre

Besonderheiten gelten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. *eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,*
2. *eine nach § 57 Absatz 1 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des SGB III ge-förderte Einstiegsqualifizierung durchführen,*
3. *einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst nachgehen oder*
4. *als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.*

Das Taschengeld aus einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst wird in diesem Zusammenhang wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt (vgl. § 11b Absatz 2b Satz 1 und 2 SGB II).

Von dem erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit dieser Kinder ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II der Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV (Minijob-Grenze) abzusetzen (01.07. – 31.12.2023 = 520,00 EUR, seit 01.01.2024 538,00 EUR). Ein nicht verbrauchter Teil dieses Absetzbetrages ist nicht auf anderes Einkommen übertragbar. Des Weiteren ist der Erwerbstätigenfreibetrag gemäß § 11b Absatz 3 SGB II ohne die Stufe nach Satz 2 Nr.1 anzuwenden.

[...]

*Von der BAB und von BAföG-Leistungen (**gilt auch für Ausbildungsgeld und Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG**) ist der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 EUR und ggf. darüber hinaus auch höhere ausbildungsbedingte Kosten abzusetzen - auch bei einem Einkommen unter 400 EUR (siehe FW §§ 11 – 11b SGB II, Rz. 11.153a). **Wird bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern von dem erzielten Erwerbseinkommen ein Betrag von mindestens 100 EUR abgesetzt, können gegebenenfalls bezogenes BAB/BAföG usw. nicht um weitere 100 EUR Grundabsetzbetrag bereinigt werden (§ 11b Absatz 2b Satz 4 SGB II).***

Der letzte Satz trifft nicht immer zu. Korrekt ist: Ausbildungsbedingte Bedarfe können vom BAföG abgezogen. **Nur wenn ausbildungsbedingte Bedarfe schon durch den Grundabsetzbetrag beim Erwerbseinkommen gedeckt sind, können sie nicht nochmals geltend gemacht werden.** Dazu gibt es ein schönes Beispiel in den Fachlichen Weisungen zu § 11 SGB II der Bundesagentur für Arbeit, ein Beispiel, das ich als Fahrradfahrer gerne zitiere (Fahrradfahren kann sich lohnen, Fachliche Weisung zu § 11 SGB II, FW 11.153):

Eine Absetzung [beim BAföG] kommt dann nicht in Betracht, wenn die notwendigen Kosten bereits bei dem Freibetrag von 520,00 Euro [aktuell 538 Euro] bei dem Erwerbseinkommen Berücksichtigung gefunden haben.

Beispiel: Fährt die 23-jährige studierende Person mit dem Fahrrad zur geringfügigen Beschäftigung, bei der ein Gehalt von 520,00 Euro bezogen wird, benötigt aber für die An- und Abreise zur Hochschule ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr, kann der Freibetrag in Höhe von 520,00 Euro bei dem Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Zusätzlich können die Kosten für die Fahrtkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bei dem BAföG mindernd berücksichtigt werden. Wird das Ticket aber auch für die An-

Darstellung der Absetzungsmöglichkeiten bei Erwerbseinkommen und gleichzeitigem Bezug von BAföG in der DA-KiZ ist in der pauschalisierten Form nicht korrekt, da es viele Fallkonstellationen gibt, in denen ausbildungsbedingte Absetzungen nichts mit den Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit zu tun haben

und Abreise zur geringfügigen Beschäftigung verwendet, können die Fahrtkosten nicht (noch einmal zusätzlich) abgesetzt werden. Sie sind bereits bei den 520,00 Euro berücksichtigt

Viele ausbildungsbedingte Bedarfe können nicht durch den erhöhten Grundabsetzungsbetrag für die Erwerbstätigkeit abgegolten werden (z.B. Semesterbeitrag, Anschaffung eines Laptops, Bücher usw.).

Der hohe Grundabsetzungsbetrag bei Auszubildenden unter 25 Jahre erhöht den Kreis der anspruchsberechtigten Familien beträchtlich.

Beispiel:

Eine vierköpfige Familie. Die Eltern teilen sich einen Job und verdienen jeweils 2500 Euro brutto und 1.700 Euro netto.

Die gesamten Wohnkosten mit Heizung betragen 1.250 Euro.

Die 19-jährige Tochter macht eine Ausbildung und erhält 1.150 Euro Ausbildungsvergütung (brutto), 900 Euro (netto).

Der 17-jährige Sohn macht ebenfalls eine Ausbildung und erhält 950 Euro (brutto), 800 Euro (netto).

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht. Die Einkommenssituation ist im Bemessungszeitraum (6 Monate vor der Antragstellung) stets gleichbleibend.

Beispiel: Kinderzuschlag bei Kindern mit Ausbildungsvergütung

Es ergibt sich folgender SGB II-Bedarf und folgendes nach dem SGB II anzurechnendes Erwerbseinkommen:

Familie A.		Partner*in		Partner*in		Sohn		Tochter	
2024									
<u>Eingabe nur in grüne Felder möglich!</u>	Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG						
ab Juli 2023 "Unter 25 und in Ausbildung"		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			
Regelbedarfe		506,00 €	506,00 €	471,00 €		451,00 €			
Grundmiete	<input type="checkbox"/> 900,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €		225,00 €			
Kalte Nebenkosten	200,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €		50,00 €			
Heizung	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €		37,50 €			
Gesamtbedarf	3.184,00 €	818,50 €	818,50 €	783,50 €		763,50 €			
Erwerbseinkommen									
brutto		2.500,00 €	2.500,00 €	950,00 €		1.150,00 €			
netto		1.700,00 €	1.700,00 €	800,00 €		900,00 €			
Grundabsetzungsbetrag		100,00 €	100,00 €	538,00 €		538,00 €			
Freibetrag		278,00 €	278,00 €	129,00 €		159,00 €			
anrechenb. Erwerbseink.		1.322,00 €	1.322,00 €	133,00 €		203,00 €			

Es ergibt sich nach den Regelungen des Kinderzuschlags folgender Elternbedarf:

Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	1.012,00 €
Elternbedarf: Bedarfe der Unterkunft in Prozent	71%
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	887,50 €
Elternbedarf	1.899,50 €

Das elterliche anzurechnende Erwerbseinkommen beträgt in der Summe 2.644 Euro. Es übersteigt den eigenen Bedarf um 744,50 Euro. Davon werden 45% auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet:

Einkommen oberhalb des Elternbedarfs	744,50 €
Anrechenbetrag	335,03 €

Der maximal mögliche Kinderzuschlag beträgt 292 Euro minus 45% des anrechenbaren Einkommens des jeweiligen Kindes (Kindergeld bleibt unberücksichtigt). Nach Abzug des anzurechnenden Einkommens ergibt sich für die Kinder jeweils folgender maximaler Kinderzuschlag

Sohn	Tochter
232,15 €	200,65 €

In der Summe sind dies 432,80 Euro. Davon wird noch der Anrechnungsbetrag des übersteigenden Elterneinkommens (hier 335,03 Euro) abgezogen. Es ergibt sich ein rechnerischer KiZ in Höhe von 97,77 Euro, der auf 98 Euro gerundet ausbezahlt wird.

Ohne den seit Juli 2023 erhöhten Grundabsetzungsbetrag für Auszubildende unter 25 Jahre hätte sich kein Anspruch ergeben. Wenn die Daten in den »KiZ-Lotsen« der Bundesagentur für Arbeit eingegeben werden, wird ebenfalls gemeldet, dass ein Anspruch auf KiZ besteht. Es wird hierbei nicht gefragt, ob die Voraussetzungen des hohen Grundabsetzungsbetrags vorliegen. Der »KiZ-Lotse« geht offenbar aufgrund des notwendigen Kindergeldbezugs davon aus, dass die Voraussetzungen des hohen Grundabsetzungsbetrags (in Ausbildung zu sein) erfüllt sind. Dies dürfte auch bis auf wenige Ausnahmefälle zutreffend sein.

Beispiel einer Ausnahme: Während des Bemessungszeitraum wurde Erwerbseinkommen erzielt, aber keine Ausbildung absolviert. Ein Kindergeldanspruch bestand nicht. Erst im Antragsmonat wurde eine Ausbildung aufgenommen und damit ein Kindergeldanspruch wieder begründet. Der Kindergeldanspruch im Antragsmonat ist ausreichend für den Anspruch auf Kinderzuschlag. In diesem Fall dürfte das Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum nicht mit dem großzügigen Grundabsetzungsbetrag für Auszubildende bereinigt werden.

Neue Weisung zum Verfahren bei Geburt eines Kindes nach Antragsstellung

Die neue Weisung geht nicht auf eine geänderte rechtliche Grundlage zurück. Sie lautet:

DA-KiZ, Seite 59 (Hervorh. Eckhardt):

Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, die nach Antragstellung und nach Beginn des BWZ eingetreten sind, die aber vor der Bewilligung bekannt gegeben worden sind, führen zu einer entsprechenden Verkürzung des Bewilligungszeitraums.

Beispiel:

Die Antragstellerin stellt Ende Januar einen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre zwei Kinder Tim und Tom. Ende März teilt ihr Partner die Geburt des dritten Kindes am 20. März mit. Eine Entscheidung über den Antrag ist noch nicht erfolgt.

*Aufgrund der Geburt ist der Kinderzuschlag für die Kinder Tim und Tom nur von Januar bis Februar zu bewilligen. Für die Zeit ab März ist mit der Mitteilung vom 20. März **konkludent ein neuer Antrag** gestellt worden.*

Meines Erachtens ist diese Regelung nicht durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt (§ 6a Abs. 7 Satz 1 BKGG: *Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum)*). In Fällen, in denen aufgrund der Anwendung der DA-KiZ Nachteile für betroffene Familien eintreten, ist die Anwendung der Regelung rechtswidrig. In den meisten Fällen dürften sich keine Nachteile für die Betroffenen ergeben.

Weisung zum Umgang mit Doppelmieten im Antragsmonat wurde korrigiert

Die vorhergehende Fassung der DA-KiZ enthielt den Hinweis, dass im Rahmen eines Umzugs anfallende Doppelmieten als Wohnkosten der Berechnung zugrunde zu legen seien:

DA-KiZ (alte Fassung vom Juni 2022)

Sollten im Antragsmonat zwei (oder mehr) Mieten anfallen, z. B. weil die Familie gerade erst umgezogen ist und aufgrund der Kündigungsfrist noch Mietzahlungen für die alte Wohnung zu zahlen sind, sind alle Mietzahlungen, also auch die für die alte Wohnung, zu berücksichtigen.

Diese Weisung war kaum nachzuvollziehen.

»KiZ-Lotse« geht davon aus, dass erwerbstätige Kinder (unter 25 Jahre), für die Kindergeld im Antragsmonat bezogen wird, während des Bemessungszeitraum in Ausbildung sind.

Ausnahmen sind möglich.

Mitteilung der Geburt eines weiteren Kindes gilt als erneuter Antrag auf Kinderzuschlag, wenn über den zuvor gestellten Antrag noch nicht entschieden wurde.

Der zuvor gestellte Antrag wird auf die Monate vor der Geburt des weiteren Kindes begrenzt

Regelungen der DA-KiZ wird nicht durch den Wortlaut des Gesetzes gestützt

Bisherige Regelung der Berücksichtigung von Doppelmieten im Antragsmonat wird aufgegeben

DA-KiZ (neue Fassung vom April 2024)

*Abzustellen ist immer auf die tatsächlichen Bedarfe. Eine Angemessenheitsprüfung wie im SGB II erfolgt nicht. **In Fällen von doppelten Mietzahlungen, z.B. wegen eines Umzuges, kann nur die Miete bzw. die Wohnkosten der aktuellen Wohnanschrift berücksichtigt werden.***

Die neue Fassung widerspricht zwar der Entscheidung des Bundessozialgerichts zu Doppelmieten im SGB II, ist meines Erachtens aber rechtmäßig. Beim Kinderzuschlag sind die Wohnkosten im Antragsmonat **nur eine Rechengröße** für die Berechnung der Leistungshöhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum, bzw. **eine Prüfgröße**, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Die Berücksichtigung der Doppelmiets könnte dann dazu führen, dass ein eigentlich bestehender Anspruch auf Kinderzuschlag abgelehnt wird, weil im Monat der Antragstellung die Hilfebedürftigkeit rechnerisch nicht überwunden wird. Andererseits könnte ein Anspruch auf Kinderzuschlag trotz an für sich zu hohen Elterneinkommens entstehen, weil durch die Anerkennung einer doppelten Miete als elterlicher Bedarf im Antragsmonat das übersteigende Elterneinkommen rechnerisch geringer ausfällt.

In Ausnahmefällen kann es zu praktischen Problemen kommen, wenn Doppelmieten im Antragsmonat anfallen, die als »normale« Unterkunftsbedarfe im SGB II anerkannt werden. Die Voraussetzung des Kinderzuschlags ist, dass im Monat der Antragstellung keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt. Dabei sind laut § 6a Abs. 8 BKG »als Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden **Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums** zugrunde zu legen«. Es kann also der Fall eintreten, dass das Jobcenter **im Antragsmonat** aufgrund der Anerkennung von Doppelmieten Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II feststellt, die Familienkasse aber wegen Nichtberücksichtigung der doppelten Miete das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit bestreitet und daher Kinderzuschlag gewährt. In diesem Fall müsste auch im Antragsmonat die Möglichkeit eröffnet sein, aufstockend SGB II-Leistungen zum Kinderzuschlag zu erhalten. Gesetzlich ist diese Möglichkeit erst ab dem zweiten Bezugsmonats eines Bewilligungszeitraums vorgesehen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vom Jobcenter und der Familienkasse gleich beurteilt wird. Das ist nun in Ausnahmefällen nicht der Fall.

Neuregelung von § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II wird beim Kinderzuschlag in Bezug auf anrechnungsfreies Elterngeld bei der Prüfung des Mindesteinkommens nicht beachtet

Als Mindesteinkommen müssen die Eltern beim Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 BKG)

*mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des **§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei **Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind***

§ 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II lautet (unterstrichene Passage wurde durch das »Bürgergeld-Gesetz« neu eingefügt):

*Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge **mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.***

Der Gesetzgeber hat explizit ausgeführt, dass diese Änderung **nur eine Klarstellung** beinhaltet und keine Neuregelung. Bei wörtlicher Interpretation würde der neue Wortlaut aber eine erhebliche Bedeutung beim Kinderzuschlag haben (vgl. BT-Drucksache 20/3873, Seite 74).

In § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist geregelt, dass Elterngeld unter bestimmten Bedingungen im SGB II teilweise anrechnungsfrei ist:

Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

Beim Mindesteinkommen müsste nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen **nur das im SGB II angerechnete Elterngeld berücksichtigt werden**. Eine Änderung der Berücksichtigung von Einkommen zur Erreichung des Mindesteinkommens wollte der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz« nicht erreichen. Sie sollte lediglich klarstellend sein. Bei Berücksichtigung des Freibetrags beim Elterngeld könnte es oftmals vorkommen, dass das Mindesteinkommen nicht erreicht wird und dadurch kein Anspruch auf den vorteilhaften Kinderzuschlag bestehen würde. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis:

Frau K. erhält Elterngeld in Höhe von 850 Euro. Sie ist alleinerziehend mit drei Kindern (6 Monate alt, 4 Jahre, 12 Jahre). Die Bruttokaltmiete in Nürnberg beträgt 930 Euro, die Heizkosten 130 Euro. Sie erhält 750 Euro Kindergeld. Sie erhält Unterhaltsvorschuss für ihre beiden jüngeren Kinder.

(Anmerkung zum Unterhaltsvorschuss: Für das 12 Jahre alte Kind wurde der Unterhaltsvorschuss aufgehoben, da nach den Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss Elterngeld nur insoweit berücksichtigt wird, als es beim Jobcenter angerechnet wird. Das Jobcenter berücksichtigt nach Abzug des Freibetrags (§10 Abs. 5 BEEG) aber nur Elterngeld in Höhe von 550 Euro. Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils muss aber mindestens 600 Euro betragen, um einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahr auszulösen).

Es besteht ein Anspruch auf Bürgergeld in Höhe von 1259,68 Euro (einschließlich Kindersofortzuschlag)

Der Wohngeldanspruch würde 971 Euro betragen. Der Kinderzuschlag 669 Euro. Das sind in der Summe 380,32 Euro mehr als im SGB II.

Tatsächlich ermöglicht die DA-KiZ den Anspruch auf Kinderzuschlag. Bei der Mindesteinkommensgrenze des Elternteils (bzw. der Eltern) sind nach der DA-KiZ folgende Besonderheiten zu beachten (DA KiZ, Seite 16 und 17):

- *Beträge nach § 11b SGB II sind nicht abzusetzen.*
- **Das Elterngeld ist im Rahmen der Mindesteinkommensgrenze in voller Höhe zu berücksichtigen.**
- *Für die Prüfung der Mindesteinkommensgrenze sind bei Studierenden/Auszubildenden die tatsächlich gezahlten Leistungen (BAföG inklusive Darlehensanteil/BAB) zu Grunde zu legen.*
- *Für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze sind bei Selbstständigen die Betriebseinnahmen ohne vorherige Bereinigung um Ausgaben und gesetzliche Abzüge maßgeblich.*
- *Bei Bezieherinnen und Beziehern einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer BG leben, wird zur Prüfung der Mindesteinkommensgrenze die gesamte Rente inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen.*
- *Bezieht ein Elternteil Unterhaltszahlungen für sich und das Kind (z. B. Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt), wird zur Prüfung der Mindesteinkommensgrenze nicht nach den verschiedenen Unterhaltsarten unterschieden.*
- *Wird lediglich Kindesunterhalt bezogen, ist dieser nicht zu berücksichtigen.*

Die positiven Folgen für das obengenannte Beispiel mit Elterngeld würden wie folgt aussehen:

Wohngeld würde in Höhe von 971 Euro bewilligt werden. Kinderzuschlag würde in Höhe von 669 Euro erbracht werden. Dadurch würde die Hilfebedürftigkeit im SGB II entfallen. Daher hätte nun auch das 12-jährige Kind wieder einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Höhe von 395 Euro. Die Einkommensänderung beim Unterhaltsvorschuss bleibt im laufenden Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags beim Kinderzuschlag selbst unbeachtlich. Beim Wohngeld muss sie allerdings angegeben werden. Das Wohngeld würde auf 865 Euro sinken. In der Summe wäre die Besserstellung beim

Beispiel aus der Beratungspraxis zum Mindesteinkommen durch Elterngeldbezug

Mindesteinkommen beim Unterhaltsvorschuss orientiert sich an der Anrechnung des Elterngeldes im SGB II

Anrechnung des Elterngeldes ohne Abzug eines Freibetrags bei der Prüfung, ob das Mindesteinkommen erreicht wird.

Kinderzuschlag/Wohngeld gegenüber dem SGB II nun aber noch größer, da zusätzlich 395 Euro Unterhaltsvorschuss eingenommen werden.

Das Beispiel zeigt aber auch wie komplex und interdependent das Sozialleistungssystem geworden ist (Wohngeld und Kinderzuschlag beeinflussen hier den Unterhaltsvorschuss, der wiederum auf das Wohngeld zurückwirkt).

Analoge Anwendung von § 28 SGB X bei Ablehnung eines Antrags auf Kinderzuschlag und späterer Entstehung eines Anspruchs

Im letzten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 7/2024** habe ich ausführlich die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X dargestellt. In der DA-KiZ (Seiten 62f.) ist eine analoge Anwendung in folgenden Fällen vorgesehen:

§ 28 SGB X findet analog Anwendung, wenn in Erwartung einer positiven Entscheidung über einen Antrag auf Kinderzuschlag kein weiterer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird. Wird Kinderzuschlag beantragt, wird in der Regel kein weiterer Antrag gestellt, bis über den ersten Antrag entschieden wurde. Die Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag wird jedoch häufig nicht im Antragsmonat erfolgen (können).

Im Falle einer Ablehnung entfaltet diese aber nur Wirkung für den Antragsmonat; für den darauffolgende Monat könnte bereits ein neuer Antrag gestellt werden. Wurde dieser Antrag nicht gestellt, weil die Entscheidung über den ersten Antrag noch ausstand, ist § 5 Absatz 3 Satz 3 BGG i. V. m. § 28 Satz 1 SGB X analog einschlägig, so dass rückwirkend Kinderzuschlag beantragt werden kann.

*Ein Antrag, der unverzüglich (hier: bis Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung bestandskräftig geworden ist) nach Zugang der Ablehnung gestellt wird, **ist als Antrag ab dem Monat der dem Monat, für den abgelehnt wurde, folgt, zu werten**, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. **Allein aus dem Umstand, dass der Antragsteller in seinem Antrag einen aktuelleren BMZ angibt, ist noch nicht zu schließen, dass der Antragsteller nicht rückwirkend Kinderzuschlag beantragen möchte.***

[...]

Ergibt sich auch für den Folgemonat nach der ursprünglichen Ablehnung wieder eine Ablehnung, so ist der Antrag – ggf. Monat für Monat – für die dann folgenden Monate zu prüfen bis einschließlich des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Sobald sich bei der Prüfung in einem der Monate ein Anspruch ergibt, beginnt der BWZ dann mit diesem Monat. Für die davorliegenden Monate ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Gleiches gilt nach der DA-KiZ auch **analog bei ablehnenden Widerspruchsentscheidungen**. Auch hier soll die Rückwirkung auf den Folgemonat der ursprünglichen Ablehnung erfolgen, wenn unverzüglich, das heißt spätestens im Monat nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids, ein neuer Antrag gestellt wird. Die DA-KiZ ist hier großzügiger als die Rechtsprechung zu § 25 Abs. 3 WoGG, der die rückwirkende Beantragung von Wohngeld bei Ablehnung von SGB II-Leistungen regelt (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2018 - 4 A 395/17, Leitsatz: »Bei der Fristberechnung für den Antrag nach § 25 Abs. 3 WoGG kommt es allein auf die Kenntniserlangung von der Ablehnung an. Ein Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen die Ablehnung der Transferleistung verlängert die Antragsfrist des § 25 Abs. 3 WoGG nicht«)

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass auch nach 6 Monaten ein Antrag auf Kinderzuschlag noch nicht entschieden wurde. In einem Beratungsfall unserer Beratungsstelle erfolgte die Ablehnung des Kinderzuschlags nach 9 Monaten. Tatsächlich hätte ein Anspruch ab dem dritten Monat nach dem ursprünglichen Antragsmonat, für den abgelehnt wurde, bestanden. Auch hier liegen m.E. die Voraussetzungen zur Anwendung der rückwirkenden Antragstellung vor. In den Hinweisen der Familienkasse zur Antragstellung heißt es, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate beträgt. Weiterhin heißt es in den Hinweisen zum Kinderzuschlag:

Beziehen Sie bereits Kinderzuschlag und möchten über den laufenden Bewilligungszeitraum hinaus weiter Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Stellen Sie Ihren neuen Antrag noch während des laufenden

Rückwirkende Beantragung von KiZ nach analoger Anwendung von § 28 SGB X möglich, wenn zuvor gestellter Antrag spät abgelehnt wird, aber vor der Ablehnung ein Anspruch entstanden ist

Analoge Anwendung von § 28 SGB X auch, wenn Ablehnung erst im Widerspruchsverfahren bestandskräftig wird. Frist zur rückwirkenden Beantragung beginnt dann mit Bekanntgabe des ablehnenden Widerspruchsbescheids.

Bei rückwirkender Beantragung von Wohngeld bei abgelehnten SGB II-Leistungen beginnt die Frist zur rückwirkenden Beantragung schon mit der Bekanntgabe der Ablehnung. Auf die Bestandskraft kommt es nicht an.

Bewilligungszeitraums beginnt Ihr neuer Bewilligungszeitraum dennoch erst im Anschluss an den aktuellen.

Demnach kann nicht erwartet werden, dass Leistungsberechtigte nach 6 Monaten einen erneuten Antrag stellen, obwohl über den ersten Antrag noch nicht entschieden ist. Für das SGB II hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein einmal gestellter Antrag bei einem Widerspruch gegen die Ablehnung weiterwirkt, solange die Ablehnung nicht bestandskräftig (bzw. rechtskräftig) ist (vgl. BSG, 07.05.2009 - B 14 AS 35/08 R). Die Weiterwirkung geht bis zur Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz, also der Landessozialgerichte. Nur ein erneut gestellter Antrag begrenzt die Wirkung des ersten Antrags auf die Zeit bis zur erneuten Antragstellung. Entsprechend dieser Logik müsste auch eine wiederholte rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag möglich sein, wenn über den ersten Antrag erst 9 Monate nach der Antragstellung entschieden wurde.

Antrag auf KiZ wirkt m.E. bis zur Entscheidung über den Antrag ggf. auch über den Bewilligungszeitraum von 6 Monaten hinaus

Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004

Die DA-KiZ enthielt in der Fassung vom Januar 2020 noch Ausführungen zur Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 (Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit). **Der Anwendungsbereich dieser Verordnung schließt explizit alle Leistungen an Familien ein.** Nach Auffassung der DA-KiZ vom 1.1.2020 musste daher die Verordnung grundsätzlich auch auf den KiZ angewendet werden (**DA-KiZ vom 1.1.2020**, Seite 73/74)

Der Kinderzuschlag stellt eine Familienleistung nach Artikel 1 Buchstabe z der VO (EG) Nr. 883/2004 dar, da es sich um eine Geldleistung handelt, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt ist. Die Anwendung von Artikel 67, 68 der VO (EG) Nr. 883/2004 und damit die Zahlung auch für in anderen Mitgliedstaaten lebende Kinder kommt damit grundsätzlich in Betracht.

In der Version 2020 der DA-KiZ werden als Beispiele der Berechtigung des Bezugs von Kinderzuschlag Grenzgänger*innen genannt. Demnach besteht für Grenzgänger*innen ein Anspruch auf Kinderzuschlag in beiden Fallkonstellationen (wohnhaft im EU-Ausland, erwerbstätig in Deutschland oder wohnhaft in Deutschland, erwerbstätig im EU-Ausland). Mit den Schwierigkeiten der Berechnung des Kinderzuschlags in diesen Fällen setzte sich die DA-KiZ (2020) nicht auseinander.

Die Passage zur Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 wurde schon in der Fassung 2022 ohne weitere Erklärung gestrichen. Auch die neue DA-KiZ (2024) enthält hierzu nichts mehr. Im Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa (EUSozSichG) wird die Durchführung der Verordnung bei den deutschen Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden geregelt. In § 4 EUSozSichG wird als eine Familienleistung, bei der die Verordnung zu beachten ist, der Kinderzuschlag ausdrücklich genannt. Als zuständige Stelle wird die Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Direktion, genannt. Als eine zentrale Aufgabe der zuständigen Stelle wird neben der Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustausches bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die **Aufklärung, Beratung und Information** genannt.

Kinderzuschlag ist eine Familienleistung im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004

In einem europarechtlichen Gutachten des Bundestags zum ursprünglich geplanten Kinderzuschlagbetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung wird ebenfalls die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 für den Kinderzuschlag bejaht:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/949034/767e6b6350edaeabeeb22ea097d48add/PE-6-006-23-pdf.pdf>

In dem Gutachten wird empfohlen, auf eine Aufnahme des Kinderzuschlagbetrags als eine beitragsunabhängige Leistung in den Anhang X der Verordnung hinzuwirken. Dieser Anhang enthält steuerfinanzierte Leistungen, die nicht »exportiert« werden können, sondern den Wohnsitz im Land, das die Leistungen erbringt, voraussetzt. Deutschland hat bisher hier die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingetragen und die SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

In der Praxis ist mir bisher noch kein Fall bekannt geworden, bei dem EU-Bürger*innen Kinderzuschlag für Kinder, die nicht in Deutschland leben, beantragt haben. Dies dürfte auch daran liegen, dass diese Möglichkeit vollkommen unbekannt ist.

KiZ-Lotse und Resümee

Der Kinderzuschlag bleibt noch auf absehbare Zeit eine wichtige Sozialleistung für Familien. Die DA-KiZ ist eine hilfreiche Darstellung der komplizierten Anwendung des Kinderzuschlags.

Als weitere Hilfe steht der »KiZ-Lotse« der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>). Fehler, die zu Anfang des Jahres beim »KiZ-Lotsen« vorhanden waren, sind offenbar behoben worden. Zumindest werden jetzt die von mir eingegebenen Testfälle korrekt beantwortet. Allen Beratungsstellen, die den KiZ-Lotsen verwenden, rate ich, sich näher mit dem Kinderzuschlag auseinanderzusetzen. Nur bei richtiger Verwendung des KiZ-Lotsens, ist der Lotse ein sinnvolles Instrument.

Zur Berechnung des Kinderzuschlags empfehle ich meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Diese erhalten Sie kostenfrei, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Gerade der Kinderzuschlag mit seiner komplexen Verschränkung mit dem Wohngeld, dem Unterhaltsvorschuss und dem Bürgergeld verdeutlicht das anschaulich, was der Nationale Normenkontrollrat als »**Komplexitätsfalle**« bezeichnet hat, in der sich das deutsche Sozialleistungssystem befindet. Zu diesem Gutachten des Nationalen Kontrollrates werde ich im nächsten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Anmerkungen aus Sicht der Sozialberatung und der Sozialverwaltung machen.